

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin

Planungsbezirk Berlin, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, Tel: 030 31003-973, Fax: 030 31003-311

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fasst am 16.11.2021 folgende

Beschlüsse

1. Beschluss-Nr. 07-2021-LA

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.

2. Beschluss-Nr. 08-2021-LA

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, fest, dass Überversorgung nicht besteht.

b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 80 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.

3. Beschluss-Nr. 09-2021-LA

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.

b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 49 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.

4. Beschluss- Nr. 10-2021-LA

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.

Begründung

Zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) hat dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin (LA) mit Schreiben vom 25.10.2021 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Frauenärzte** der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2021 und der zum 01.10.2021 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 109,7 % beträgt und somit 2 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 1).

Der LA müsste deshalb die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich aufheben.

Ferner hat die KV mitgeteilt, dass Leistungsbegrenzungen im Umfang von 2 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,25, 1 x 0,75 und 1 x 1,0) bestehen für Arztpraxen von Frauenärzten, die angestellte Ärzte beschäftigen, (vgl. Anlage 1a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Leistungsbegrenzungen bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 1 b).

Das hat für die Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass unter Beachtung des Endens der Leistungsbegrenzung der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 110,1 % beträgt (vgl. Anlage 1c).

Der LA hat deshalb für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V festzustellen.

Zu 2.:

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 25.10.2021 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich II Berlin**, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2021 und der zum 01.10.2021 im Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 87,5% beträgt (vgl. Anlage 2).

Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich II, Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 80 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2 c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 3.

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 25.10.2021 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich III Berlin**, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2021 und der zum 01.10.2021 im Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 82,9 % beträgt (vgl. Anlage 2).

Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich III, Berlin weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 49 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 4.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte** hat die KV mit dem Schreiben vom 25.10.2021 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2021 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2021 und der am 01.10.2021 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 109,2 % beträgt und somit 2,5 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 3). Demnach müsste der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich aufheben.

Nach Mitteilung der KV bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von 2,5 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,75 und 4 x 0,5) bestehen für Arztpraxen von Kinder- und Jugendärzten, die angestellte Ärzte beschäftigen (vgl. Anlage 3a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden Leistungsbegrenzungen bei angestellten Ärzten von zugelassenen Kinder- und Jugendärzten bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 3b).

Das hat für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 110,1 % beträgt, mithin die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen (vgl. Anlage 3c).

Der LA hat deshalb für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V festzustellen.

Die Beschlüsse Nr. 07-2021-LA bis 10-2021-LA sind der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 90 Absatz 6 Satz 1 SGB V vorzulegen; die Nichtbeanstandung ist gemäß § 90 Absatz. 6 Satz 2 SGB V Voraussetzung für ihr Wirksamwerden.

Der LA veröffentlicht die Beschlüsse gemäß § 16b Absatz 4 Ärzte-ZV in den für amtliche Bekanntmachungen der KV vorgesehenen Blättern und weist zugleich daraufhin, dass die Beschlüsse bereits mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam werden.



Erika Behnsen

Vorsitzende des
Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Berlin